

THEMEN

Mietrecht

// Gewerbemietvertrag: Ist das Geschäft coronabedingt geschlossen, halbiert sich die Miete?

Arbeitsrecht

// Betriebsbedingte Kündigung rechtmäßig wegen Corona?

Verkehrsrecht

// Fahrerlaubnisentziehung: Den Wohnsitz nach Bayern verlegen, um den Führerschein zu retten?

// Fahrverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis, Sperrfrist – Alles klar, oder?!

Allg. Zivilrecht

// Gerichtsbesuch trotz Corona?

Familienrecht

// Streit um die Wahl der Schule

In eigener Sache

// Rechtsanwalt im Fokus: Falk Gütter

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Liken Sie uns auf Facebook
@DresdnerFachanwaelte

NEWSLETTER 04.03.2021

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
„richtiges“ Recht, was ist das?

Eine merkwürdige Frage werden Sie denken. Noch dazu aus dem Munde eines Anwalts, der doch das Recht studiert hat und eben darum wissen sollte, was es ist. Nun, ein Blick in die Geschichte lehrt, dass die Debatte darüber, was „richtiges“ Recht ausmacht, seit mindestens 250 Jahren und in der Regel nach der Beseitigung größerer politischer Scherbenhaufen vehement geführt wurde.

Wer die Frage stellt, befindet sich also in besserer Gesellschaft. Befasst man sich mit den vorgebrachten Argumenten, wird man immer wieder feststellen, dass es letztlich um die Frage der Durchsetzung, des Ausgleichs oder der Wahrung von Interessen einzelner oder ganzer Gruppen in einer Gesellschaft geht, egal welcher Ansatz verfolgt wird. Je nach Zeitgeschmack und Wichtung wird dabei einer der vorgenannten Zielrichtungen Priorität eingeräumt. All das waren und sind komplexe Vorgänge, die auch nur im Ansatz zu beschreiben, den Umfang dieses Geleitwortes sprengen würde.

Wichtig ist aber eines: Das Recht ist in erster Linie Menschenwerk. Seine feinen Verästelungen und manchmal ungewöhnlichen Volten sollten in der Regel dazu dienen, eine Gesellschaft im Gleichgewicht zu halten – auch das kann die Waage der Justitia verdeutlichen; nicht nur das einfache Für und Wider. Wenn aber das Ziel der Interessenausgleich sein soll, dann ist die Angst des Einen um seine Gesundheit oder die seiner Angehörigen genau so viel Wert, wie die Angst eines Anderen vor einsamen Tod, eines Dritten vor geschäftlichem Ruin, eines Vierten vor dem Verlust der Freiheit oder des Arbeitsplatzes; die Angst des Mieters vor dem Verlust der Wohnung, wie die des Vermieters, seine Kreditraten nicht mehr bezahlen zu können und so vielleicht sein Lebenswerk zu verlieren.

Das sollten all jene Bedenken, die andere als „Covidioten“ bezeichnen, welche bereitwillig Leben gefährden, genauso wie jene, welche „Schlafschafe“ verachten, die die Demokratie allzu bereitwillig einer Diktatur opfern würden. In der politischen Debatte darf die Auseinandersetzung laut, breit und hart geführt werden, doch mögen alle, die zum verbalen Knüppel greifen, bedenken, dass es immer ein Morgen gibt und bisher diejenigen Gesellschaften am besten gefahren sind, die nicht auf Ausgrenzung gesetzt haben.

In diesem Sinne verbleibe ich herzlichst, Ihr Falk Gütter



Rechtsanwalt
FALK GÜTTER

Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

0351 80718-41
guetter@dresdner-fachanwaelte.de

// Gewerbemietvertrag: Ist das Geschäft coronabedingt geschlossen, halbiert sich die Miete?

Die Entscheidung des OLG Dresden

Auf diese Kurzformel ließe sich jedenfalls eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes (OLG) Dresden vom 24.02.2021 reduzieren. Im Fall ging es um ein Geschäft der Kette „KiK“, die im ersten Lockdown aufgrund der diversen Allgemeinverfügungen bzw. Coronaschutzverordnungen geschlossen wurde. Konkret ging es um die Miete im April, die nicht gezahlt wurde. Während der Vermieter die erste Instanz gewann, hob das OLG die Verurteilung auf und hielt **eine Halbierung der Miete unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Anpassung der Geschäftsgrundlage für angemessen**, da keiner der Vertragspartner eine solche Entwicklung habe vorhersehen können.

Parallel: Das OLG Karlsruhe entscheidet

Ganz anders entschied das OLG Karlsruhe am gleichen Tag. Auch in dieser Entscheidung ging es um die Nichtzahlung einer Monatsmiete für April 2020. Das OLG hielt fest:

„Ergeben sich aufgrund von gesetzgeberischen Maßnahmen während eines laufenden Mietverhältnisses Beeinträchtigungen des vertragsmäßigen Gebrauchs eines gewerblichen Mietobjekts, kann dies nachträglich einen Mangel im Sinne von § 536 Abs. 1 S. 1 BGB begründen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die durch die gesetzgeberische Maßnahme bewirkte Gebrauchsbeschränkung unmittelbar mit der konkreten Beschaffenheit, dem Zustand oder der Lage

des Mietobjekts in Zusammenhang steht. Andere gesetzgeberische Maßnahmen, die den geschäftlichen Erfolg beeinträchtigen, fallen dagegen in den Risikobereich des Mieters.“

Mit anderen Worten: **Die coronabedingten Nutzungseinschränkungen sind kein Mangel der Mietsache.**



Bild: Gerd Altmann auf Pixabay

Aber auch zur Frage der Geschäftsgrundlage beschäftigte sich das Gericht und ging dabei sogar auf den neu geschaffenen Art. 240 § 7 Abs. 1 EGBEB ein, der besagt:

„Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume

sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.“

Dazu führt das Gericht ab Rz. 21 der Entscheidung (zitiert nach juris) aus:

„Dass eine Störung der Geschäftsgrundlage vorliegt, wird nun „grundsätzlich“ vermutet, wobei Unsicherheiten beseitigt und die außergerichtliche Verhandlungsposition des Gewerberaummieters gestärkt werden sollte (BT-Drucks. 19/25322 S. 14/ 15). Art. 240 § 7 EG

BGB schafft eine tatsächliche Vermutung, dass sich ein Umstand im Sinn des § 313 Abs. 1 BGB, der Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach dem Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat. Die Vermutung ist widerleglich und gilt nur für dieses reale Merkmal des § 313 Abs. 1 BGB (BT-Drucks. 19/25322 S. 20). Das normative Merkmal des § 313 Abs. 1 BGB, dass dem einen Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann, wird von der Vermutungsregelung nicht erfasst (BT-Drucks. 19/25322 S. 21).

Dabei stellt der Gesetzgeber darauf ab, dass im Rahmen der Zumutbarkeit zu prüfen sein wird, wie erheblich die Umsätze zurückgegangen sind und auch, ob der Mieter öffentliche oder sonstige Zuschüsse erhalten hat, mit denen er die Umsatzausfälle infolge staatlicher Beschränkung jedenfalls teilweise kompensieren kann, und ob er Aufwendungen erspart hat (z. B. wegen Kurzarbeitergeld oder weggefallenem Wareneinkauf). Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls, § 313 BGB gewährt keine Überkompensation (BT-Drucks. 19/25322 S. 21).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist vorliegend nicht festzustellen, dass es der Beklagten unter Abwägung aller Umstände nicht zuzumuten wäre, an

der vertraglich vereinbarten Mietzahlungspflicht festgehalten zu werden."

Fazit: Kurz und gut, wenn nicht besondere weitere Umstände hinzutreten, bleibt der Mieter zur vollen Mietzinszahlung verpflichtet.

Fraglich ist, welche Rechtsmeinung sich durchsetzen wird. Das OLG Karlsruhe spiegelt ganz die Auffassung wieder, die vor der Schaffung des Art. 240 § 7 EGBGB herrschende Meinung war. Da-

nach hätte es der gesetzgeberischen Regelung eigentlich nicht bedurft. Auch wird zu einfach das vom Gesetz intendierte Regel-/Ausnahmeverhältnis („wird vermutet“) beiseitegeschoben, denn, und das ist dem OLG Dresden dann durchaus zuzugeben, wer hätte jemals mit derart weitreichenden und lang andauernden Beschränkungen der geschäftlichen Tätigkeit gerechnet? Die Auffassung des OLG Dres-

den dürfte daher eher dem gesetzgeberischen Willen entsprechen. Wie dem auch sei, der BGH wird aller Voraussicht nach bald Gelegenheit haben, sich in der Sache zu positionieren, denn der im Dresdner Fall unterlegene Vermieter hat angekündigt, das Urteil der Revision unterziehen zu wollen. //

[Detailinformationen: RA Falk Gütter, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, guetter@dresdner-fachanwaelte.de]



// Betriebsbedingte Kündigung rechtmäßig wegen Corona?

Der pauschale Hinweis auf die Corona-Pandemie-Situation und/oder mit dieser im Zusammenhang stehende Umsatzeinbrüche des Unternehmens rechtfertigen für sich alleinstehend nicht den Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung. Dies hat das Arbeitsgericht (ArbG) Berlin am 05.11.2020 im Urteil mit dem Aktenzeichen 38 Ca 4569/20 entschieden.

Die aktuelle Corona-Pandemie-Situation ändert nichts an den im Kündigungsschutzprozess zu beachtenden Darlegungs- und Beweislastregeln. Auch in Zeiten der Corona-Pandemie hat der kündigende Arbeitgeber anhand seiner Auftrags- und Personalplanung im Einzelnen im Kündigungsschutzprozess darzulegen, warum nicht nur eine kurzfristige Auftragsschwankung (dann wäre wohl Kurzarbeit das zu wählende „mildere“ Mittel) vorliegt, sondern ein dauerhafter Auftragsrückgang und damit ein gesunkener, zukünftiger Personalbedarf zu erwarten ist.

Denn eine betriebsbedingte Kündigung ist nur dann durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt, wenn der Bedarf für eine Weiterbeschäftigung des gekündigten Arbeitnehmers im Betrieb dauerhaft wegfällt. Ein Wegfall oder Rückgang von Aufträgen stellt nur dann ein dringendes betriebliches Erfordernis zur Kündigung dar, wenn der Arbeitsanfall so zurückgegangen ist, dass zukünftig für einen oder mehrere Arbeit-

nehmer kein Bedürfnis für eine Weiterbeschäftigung mehr besteht. Dabei reicht ein bloßer Hinweis auf auslaufende Aufträge und das Fehlen von Anschlussaufträgen regelmäßig nicht aus, um einen dauerhaften Wegfall des Beschäftigungsbedürfnisses zu begründen. Das Vorliegen von nur kurzfristigen Auftragsschwankungen muss ausgeschlossen sein. Ein nur vorübergehender Arbeitsmangel kann eine betriebsbedingte Kündigung nicht rechtfertigen.

Eine evtl. im Betrieb des Arbeitgebers schon eingeführte Kurzarbeit schließt den Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen zwar nicht automatisch und zwingend aus, aber der Arbeitgeber muss sich substantiiert erklären, welche dauerhaften Ursachen neben die vorübergehenden Auswirkungen der Corona-Pandemie treten und warum keine milderen

Mittel zum Personalabbau vorhanden sind.

Die pauschale Behauptung des Arbeitgebers im Kündigungsschutzprozess, dass es auf Grund der Corona-Pandemie-Situation einen starken Umsatzrückgang gegeben habe und man nicht anders reagieren könne, als Kündigungen auszusprechen, ist keinesfalls ausreichend als Begründung zur Rechtfertigung einer betriebsbedingten Kündigung. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwalt.de]



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalt.de

// Fahrerlaubnisentziehung: Den Wohnsitz nach Bayern verlegen, um den Führerschein zu retten?

Das Punktesystem ist 2021 trotz Reform im Jahr 2014 alles andere als transparent!

Vorgenommen hatte sich Verkehrsminister Ramsauer damals, das als höchst kompliziert geltende Punktesystem zu vereinfachen. Schon kurz nach der Einführung der neuen Regeln war aber klar, dass dieses Ziel der Reform kaum zu erreichen sein wird. Wann die Fahrerlaubnisbehörde welche Maßnahme zu ergreifen hat, ist für Betroffene ohne rechtlichen Beistand auch heute noch oft nicht wirklich gut vorherzusehen.

Und auch Spezialisten können am System scheitern, wie eine neuere Entscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig zeigt. Das Gericht musste sich dabei mit einer Frage befassen, in der der Freistaat Sachsen, gestützt durch das sächsische Obergericht (OVG), bisher einen Sonderweg beschritten hatte. Die Rechtsauffassung des OVG Bautzen führte bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im letzten Juni dazu, dass beispielsweise ein aus Bayern nach Sachsen umziehender Führerscheinbesitzer seine Fahrerlaubnis entzogen bekommen konnte, weil Sachsen Punkte mitzählte, die in Bayern und dem Rest der Republik außerhalb Sachsens längst als unverwertbar galten. In die andere Richtung konnte manch ein Sachse seinen Führerschein schon dadurch retten, indem er in ein anderes Bundesland wegzog.

Im letzten Jahr sollte diese Absurdität durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts an sich ein Ende gefunden haben. Für einen aktuell

Betroffenen erfüllte sich diese Hoffnung zunächst jedoch nicht, denn er hatte mit dem Beharrungsvermögen der Leipziger Fahrerlaubnisbehörde zu kämpfen. Worum geht es?

Die Regelungen des § 29 Abs. 7 StVG

Bei 8 Punkten wird die Fahrerlaubnis entzogen. Weil sich Punkte aufgrund gesetzlicher Regelung bereits ab Begehung der Zuwiderhandlung ergeben und nicht erst ab Rechtskraft einer Entscheidung einer Bußgeldstelle oder eines Gerichtes,

können viele Monate bis zur Feststellung eines solchen dann zurückliegenden Punktestandes verstrichen sein. In dieser Zeit kann dann eine frühere Eintragung nicht nur getilgt, sondern im Fahreignungsregister auch gelöscht sein, so dass zum Zeitpunkt der Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde oft nur noch deutlich weniger als 8 Punkte eingetragen sind.



Bild: Gerd Altmann auf Pixabay

Eine Eintragung, die „nur“ getilgt ist, darf von der Fahrer-

laubnisbehörde noch ein Jahr berücksichtigt werden (sog. Überliegefrist). Mit Ablauf dieses Jahres wird die Eintragung gelöscht. Ab dann – so steht es in § 29 Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) – darf sie nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden.

Fahrerlaubnisentziehung nach sächsischer Rechtsprechung

Diese Regel klingt ziemlich absolut und doch hat sie das OVG Bautzen nicht davon abgehalten, im sich aus § 4 StVG folgenden Tattagprinzip ein spezielleres, das Verwertungsverbot durchbrechendes Prinzip, zu finden, um damit eine auch

nach Löschung noch mögliche Fahrerlaubnisentziehung begründen zu können. Dieser Auffassung ist kein weiteres Oberverwaltungsgericht in Deutschland gefolgt. Mehrere andere OVGs vertraten in einigen Entscheidungen aber die gegenteilige Meinung.

Erst nach einigen Jahren, im Juni 2020, hatte endlich das Bundesverwaltungsgericht einen geeigneten Fall, um diese streitige Frage entscheiden zu können. Die schon im Jahr 2019 beim Verkehrsgerichtstag in Goslar belächelte Sondermeinung des OVG Bautzen konnte sich vor den höchsten deutschen Verwaltungsrichtern nicht durchsetzen.

Die nun an sich eindeutige Rechtslage hielt aber die Fahrerlaubnisbehörde Leipzig nicht davon ab, trotz Widerspruchs gegen einen Bescheid über die Entziehung der Fahrerlaubnisbehörde auf den sogenannten Sofortvollzug zu bestehen. Damit hätte der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet und der Führerschein wäre bis zur endgültigen Entscheidung über die Entziehung vorläufig weg gewesen.

Das Verwaltungsgericht Leipzig ist jetzt der Fahrerlaubnisbehörde entgegengetreten und hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt (Beschluss vom 16.02.2021, Az.: 1 L 26/21).

Fazit: Es zeichnet sich also ab, dass nun auch in Sachsen eine im Fahreignungsregister gelöschte Eintragung nicht mehr zu Lasten des Betroffenen zur Begründung einer Fahrerlaubnisentziehung herangezogen werden kann. Man wird daher zukünftig bei einer Punktehäufung in Flensburg sehr genau prüfen müssen, wann Tilgungs- und vor allem Löschungstermine liegen, um die Chancen auf den Führerscheinerhalt zu wahren. //

[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwalte.de]

// Fahrverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis, Sperrfrist – Alles klar, oder?!

Die tägliche Praxis zeigt: Den Betroffenen ist oftmals der Unterschied zwischen den einzelnen Fahrerlaubnismaßnahmen in Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren unklar. Der folgende Beitrag soll Aufschluss über die wesentlichen Unterschiede geben.

Führerschein und Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnis und Führerschein sind nicht dasselbe. Es ist hilfreich, wenn man die

Bedeutung von Fahrerlaubnis und Führerschein kennt, um den Unterschied zwischen Fahrerlaubnis und Fahrverbot zu verstehen. Die Fahrerlaubnis

ist die Berechtigung bzw. das „Recht“ zum Führen bestimmter Fahrzeugklassen im öffentlichen Straßenverkehr. Der Führerschein ist lediglich das Dokument, was das Bestehen der Fahrerlaubnis belegt.

Ganz klar wird der Unterschied, wenn man



Bild: Andreas Breitling auf Pixabay

sich die Rechtsfolgen bei Verstößen anschaut. Führt man beispielsweise einen Pkw, ohne den Führerschein bei sich zu haben, begeht man eine Ordnungswidrigkeit, welche im Regelfall ein Verwarngeld von 10,00 Euro zur Konsequenz hat. Führt man hingegen ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr, ohne Inhaber einer Fahrerlaubnis zu sein, begeht man eine Straftat. Das Gesetz sieht in § 21 StVG einen Strafraum von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr vor.

Das Fahrverbot

Wird ein Fahrverbot verhängen, darf der betroffene Fahrerlaubnisinhaber für einen bestimmten Zeitraum nicht von seiner Fahrerlaubnis Gebrauch machen. Die Vollstreckung des Fahrverbots erfolgt durch amtliche Verwahrung des Führerscheins. Sowohl bei Verkehrsordnungswidrigkeiten als auch bei Straftaten kann ein Fahrverbot verhängen werden.

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ergeben sich die Fahrverbote und deren Dauer im Regelfall aus der Bußgeldkatalogverordnung. Hat man eine bestimmte Verkehrsordnungswidrigkeit begangen, für die der Bußgeldkatalog ein Fahrverbot vorsieht, so wird dieses im Regelfall verhängen.

Das strafrechtliche Fahrverbot in § 44 StGB ist komplexer. Es kann beispielsweise auch bei Straftaten angeordnet werden, die nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr stehen. Das Gesetz sieht eine Dauer von bis zu sechs Monaten vor. Über das Ob und die Dauer entscheidet das Gericht in Anbetracht der jeweiligen Tat.

Ist das Fahrverbot abgelaufen, darf man wieder von seiner Fahrerlaubnis Gebrauch machen. Der Führerschein wird wieder herausgegeben.

Entziehung der Fahrerlaubnis und Sperrfrist

Die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Bestimmung einer Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gibt es nur im strafrechtlichen Kontext. Führt jemand ein Kraftfahrzeug

und begeht dabei eine Straftat, wird ihm gemäß § 69 StGB die Fahrerlaubnis entzogen, sofern sich aus der Tat ergibt, dass er ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist.

Das wohl geläufigste Beispiel ist die Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB. Steht fest, dass der Fahrzeugführer wegen Trunkenheit im Verkehr schuldig ist, wird die Fahrerlaubnis entzogen. Gleichzeitig wird der Führerschein eingezogen – sofern er nicht bereits im Vorfeld sichergestellt oder beschlagnahmt wurde – und eine Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bestimmt. Bis zum Ablauf der Frist darf die Fahrerlaubnisbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen.

Die Sperrfrist kann sechs Monate bis fünf Jahre betragen. War die Fahrerlaubnis bereits vorläufig entzogen, beträgt das Mindestmaß der Sperrfrist drei Monate. Die Fahrerlaubnis muss folglich neu beantragt werden. Man erhält seinen Führerschein nicht wieder. Es ist Eigeninitiative erforderlich. Bestenfalls stellt man bereits sechs Monate vor Ablauf der Sperrfrist einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Die Fahrerlaubnisbehörde teilt dann mit, welche Voraussetzungen und Unterlagen zur Erteilung der Fahrerlaubnis erforderlich sind.

Fazit: Muss man ein Fahrverbot absolvieren, behält man seine Fahrerlaubnis, darf aber keinen Gebrauch von dieser machen. Wird einem die Fahrerlaubnis entzogen, ist man nicht mehr berechtigt, fahrerlaubnispflichtige Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Dementsprechend wiegt eine Fahrerlaubnisentziehung wesentlich schwerer. Die Fahrerlaubnis muss dann bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde neu beantragt werden.

Sollten Sie anwaltlichen Rat benötigen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. //

[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwalt.de]

// Gerichtsbesuch trotz Corona?

Aufgrund der Corona-Pandemie ist jeder dazu angehalten, physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen, mit Ausnahme der Angehörigen des eigenen Hausstandes, auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Deswegen untersagt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (Sächs CoronaSchVO) das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund.



Bild: Gerichtssaal in Bautzen,
KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

Andererseits ist einer der wichtigsten Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, dass die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse öffentlich ist, § 169 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Öffentlich bedeutet, dass jedermann die Möglichkeit offenstehen muss, der mündlichen Verhandlung unmittelbar beizuwohnen. Die Europäische Menschenrechtskonvention beinhaltet den Öffentlichkeitsgrundsatz in Art. 6 Abs. 1 in ähnlichen Worten:

„Jede Person hat das Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden [...].“

Nun stellt sich die Frage, ob die Teilnahme an einem öffentlichen gerichtlichen Verfahren ein triftiger Grund ist, die Unterkunft zu verlassen. Mit Blick auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung finden sich in § 2 b eine Vielzahl von triftigen Gründen, die das Verlassen der Unterkunft ermöglichen. Beim Lesen der triftigen Gründe fällt

auf, dass diese vor allem die Grundrechte schützen sollen, wie beispielsweise Leib und Leben (Art. 2 Grundgesetz), Kindeswohl (Art. 6 Grundgesetz), Eigentum (Art. 14 Grundgesetz), Beruf (Art. 12 Grundgesetz), Schule (Art. 7 Grundgesetz) und Religion (Art. 4 Grundgesetz). § 2 b Nr. 12 der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung regelt:

„Triftige Gründe sind die Teilnahme an [...] oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte [...]“

„... dazu gehören auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen [...]. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.“

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung stellt richtigerweise klar, dass man die Unterkunft für die Teilnahme an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung verlassen darf. Im Übrigen ist dieser Klausel auch zu entnehmen, dass es ein triftiger Grund ist, seine Unterkunft zu verlassen, wenn man einen Termin bei seinem Rechtsanwalt wahrnehmen will. Der Besuch der Anwaltskanzlei ist rechtskonform, dennoch sollte, um Kontakte zu vermeiden, telefonisch abgestimmt werden, ob es eines Besuches bedarf, oder ob die fernmündliche Absprache ausreichend ist. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwalte.de]

// Streit um die Wahl der Schule

Im Sommer eines jeden Jahres beginnt für viele Kinder ein wichtiger Lebensabschnitt. Sie kommen in die Schule. Eltern haben hier die Möglichkeit, zwischen unterschiedlichen Schulen und deren Konzepten zu wählen. Das bereitet einigen größere Probleme und sie schaffen es nicht, sich auf eine Schule zu verständigen und landen so vor Gericht. Dabei kann der Richter isoliert über die Frage der Schulwahl entscheiden, ohne im Übrigen die gemeinsame elterliche Sorge der Eltern aufzuheben.

Wer trifft die Entscheidung, welche Schule das Kind besucht?

Die Entscheidung über die Schule stellt eine Entscheidung von erheblicher Bedeutung im Leben eines Kindes dar. Das hat zur Folge, dass auch nicht derjenige Elternteil, bei dem das Kind seinen überwiegenden Aufenthalt hat, diese Entscheidung allein treffen darf. Es ist keine Alltagsangelegenheit. Das Verfahren hat zum Ziel, dass der Richter einem Elternteil das Recht überträgt, über die Schulwahl allein entscheiden zu können. Das Gericht selbst bestimmt somit nicht, welche Schule das Kind besuchen wird. Es muss daher herausfinden, welcher Elternteil hier die höhere Kompetenz für die Auswahl der Schule hat.

Maßstab für die Entscheidung ist – wie in allen familiengerichtlichen Verfahren – die Kinder betreffend, das Kindeswohl. Hierbei muss das Gericht eine Abwägung treffen und dabei die Interessen des Kindes einbeziehen. Bei der Frage der Schulwahl sind auch Aspekte wie die Betreuungsmöglichkeiten des Kindes mit einzubeziehen. (vgl. AG Frankenthal, Beschluss vom 25.06.2020).

Was passiert, wenn es zunächst keine Einigung gibt?

Eine Pattsituation in dieser Frage ist aber auch vor Gericht nicht ausgeschlossen, so dass der Richter auch die Möglichkeit hat, letztlich keine Entscheidung zu treffen und die Eltern so zu zwingen ihren Konflikt eigenständig auszutragen. So urteilte das Oberlandesgericht (OLG) Dresden in einer Entscheidung vom 31.03.2016, Az.: 20 UF 165/16.

In diesem Verfahren stritten sich die Eltern, ob das gemeinsame Kind in die Kreativschule oder aber in die örtliche Grundschule eingeschult werden solle. Weder der eine noch der andere Elternteil durfte hier allein entscheiden, wobei das Gericht im Blick hatte, dass das Kind aufgrund der bestehenden gesetzlichen Schulpflicht einer öffentlich örtlichen Grundschule zugeordnet ist und somit nicht droht, dass das Kind bis zur Dauer einer Einigung der Eltern im Kindergarten ausharren muss.

Fazit: Für einen guten Start ins Leben ist es für das gemeinsame Kind immer besser, wenn es den Eltern gelingt, sich gemeinsam auf eine Schule zu verständigen. Damit das gelingt, empfiehlt es sich, frühzeitig Hilfe von außen zu suchen, etwa bei Beratungsstellen oder dem Jugendamt, wenn unterschiedliche Vorstellungen über Ort und Schulform bestehen. //

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Telefon 0351 80718-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]



Bild: DarkmoonArt_de auf Pixabay

// Rechtsanwalt im Fokus

Rechtsanwalt Falk Gütter: Der gebürtige Dresdner studierte Rechtswissenschaften an der TU Dresden und gehörte zum Gründungssemester der damaligen juristischen Fakultät. Falk Gütter ist Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht und Experte in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten. Er setzt sich bei Streitigkeiten rund um das Mietverhältnis für Mieter, Vermieter, Hausverwaltungen und Wohnungseigentümer ein. Einen besonderen Schwerpunkt

bildet die Beratung in kommunalen Belangen, insbesondere für Stadtverwaltungen, Wohnungsbaugesellschaften und Zweckverbände. Seit 2000 ist er Partner der Kanzlei. Der Weinliebhaber bewirtschaftet in seiner Freizeit mit Familie und Freunden einen Weinberg am Dresdner Elbhang.

//

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/falk-guetter-fa-fuer-miet-und-weg-recht/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER